**Zum Wohle der Kinder**

c/o Name

Straße

PLZ Ort

Bayerisches Staatsministerium für

Unterricht und Kultus

Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazolo

80327 München

Ort, Datum

**Antrag auf sofortige Aufhebung der Corona-Maßnahmen an den bayerischen Schulen**

Sehr geehrter Herr Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazolo,

hiermit beantrage ich, Name , geb. Datum , wohnhaft in Anschrift, als Erziehungsberechtigte/r meines Sohnes/Tochter Name Kind, geb. Datum Kind – welche/r unmittelbar von den Corona-Maßnahmen an der Schule Name Schule betroffen ist - ,

die

sofortige Aufhebung der verordneten Corona-Maßnahmen an den bayerischen Schulen

und die Übermittlung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Die derzeit geltenden Corona-Maßnahmen gemäß der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege vom 08. Mai 2020, Az. 51B-G8000-2020/122-228 (AV “Schulen”) und des aktuellen Hygieneplans “Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs - Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes” gefährden in gravierendem Maße die Gesundheit und das Wohl der Kinder und verstoßen gegen ihre Grundrechte.

Die Grundrechte unseres Landes sind unveräußerlich. Sie können vom Bundestag weder verändert noch abgeschafft werden. Dennoch wurden sie im Zuge der “Corona-Maßnahmen” massiv von Bund und Ländern beschnitten oder sogar komplett ausgehebelt – dies macht auch vor den Kindern in ihrem Schulalltag nicht halt.

Die aktuellen Maßnahmen an den bayerischen Schulen verstoßen gegen folgende Grundgesetze:

**Art 1**

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.

**Art 2**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

**Art 6**

(1)Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

**Art 8**

1. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Zudem verletzen die Maßnahmen eklatant die **Menschenrechte:**

Artikel 1 - Freiheit, Gleichheit, Solidarität

Artikel 3 - Recht auf Leben und Freiheit

Artikel 20 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Artikel 26 - Recht auf Bildung, Erziehungsziele, Elternrecht

Artikel 27 - Freiheit des Kulturlebens

Die getroffenen “Corona-Maßnahmen” sind nicht geeignet die Gesundheit und das Wohl der Kinder zu schützen, sondern gefährden diese. Die Verletzung und Einschränkung der Grundrechte stehen in keinem Verhältnis zu den vermeintlichen Gefahren durch die “Corona-Pandemie”

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird bei den Maßnahmen an den bayerischen Schulen verletzt. Die getroffenen Maßnahmen sind weder geeignet noch erforderlich und zudem in keinster Weise angemessen.

Schulen haben im Leben der Kinder einen prägenden Stellenwert. Es ist ein Ort des Lernens, der Begegnung und der Freundschaftsbildung, der Persönlichkeitsentfaltung.

Die Aufgabe der Schule wird im Art. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vollkommen zutreffend formuliert:

Art. 1

Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1)

1 Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen.

2 Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden.

3 Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt.

4 Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2)

Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

Durch die Schließung der Schulen im Rahmen der “Corona-Pandemie” für über zwei Monate haben alle Kinder einen bisher in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland noch nie dagewesenen Einschnitt erlebt. Und dabei ging es nicht nur darum, nicht mehr in die Schule gehen zu können, sondern die Kinder wurden grundlegend in Angst versetzt. Wichtige Bezugspersonen fielen von heute auf morgen weg, Großeltern und Freunde durften nicht mehr besucht werden. Es wurde das Bild vermittelt, dass von jedem eine potenzielle Lebensgefahr für andere ausgeht.

Entgegen der bisherigen erfolgreichen praktischen Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes, wonach Kranke isoliert wurden (z. B. Masern, Windpocken), wurde dieses Prinzip panisch aufgegeben, ohne die veränderte Vorgehensweise durch wissenschaftliche Studien zu verifizieren. Pauschal wurde auf die gesamte Bevölkerung Deutschlands eine Ausgangsbeschränkung mit Kontaktverbot verhängt (Schließung von Schulen, Kitas, Geschäften, Kultur, Verbot Kontakt Großeltern etc.). Selbst jetzt, wo entsprechende Studien (z. B. Heinsberg-Studie) vorliegen, wird immer noch an diesem Vorgehen festgehalten. So dass nun auch im Rahmen der Wiedereröffnung der Schulen “Corona-Hygiene-Maßnahmen” getroffen werden, die dem Kindeswohl schaden und nicht mit dem Bildungs – und Erziehungsauftrag zu vereinbaren sind.

Die meisten der im Rahmen-Hygieneplan für bayerische Schulen festgehaltenen Regelungen verstoßen gegen die Grundrechte der Kinder und gegen den Bildungs- und Erziehungsauftrag und stellen eine Gefährdung der gesunden körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung der Kinder dar. Die nachfolgende Betrachtung der einzelnen Regeln zeigt dies auf:

**1. Abstandhalten von mindestens 1,50 m, kein Körperkontakt**

Damit wird den Kindern suggeriert, dass von ihnen selbst und von anderen Menschen pauschal eine Gefahr ausgeht. Körperkontakt und unbeschwerte körperliche Berührung sind für eine gesunde kindliche Entwicklung von besonderer Bedeutung.

**2. Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebotes**

Besonders die Zeiten vor und nach der Schule sind wichtig für die Bildung von Freundschaften, Verabredungen, Peer-Group. Das für die Entwicklung wichtige Wir-Gefühl wurde zerstört und kann unter diesen Umständen nicht wieder aufgebaut werden (siehe Punkt 1).

**3. Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke**

Durch die Teilung der Klassen werden Freundschaften und die gesamte Klassengemeinschaft auseinander gerissen.

**4. Besondere Sitzordnung (Einzeltische, frontale Sitzordnung), keine Partner- oder Gruppenarbeit, Vermeidung von Durchmischung**

Dies sind alles Maßnahmen zur weiteren Vereinzelung der Schüler, zurück zum längst überwunden gedachten Frontalunterricht statt die Fähigkeit zum Arbeiten in Gruppen und zu eigenständigem Erarbeiten von Themen zu schulen.

**5. Reduzierung von Bewegungen, Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten, keine Freizeitpädagogik, keine Spiel- und Bewegungsangebote**

Diese Regelungen stehen den Grundbedürfnissen der Kinder nach Bewegung, Austausch, Sport und Spiel elementar entgegen. Es ist unbestritten, wissenschaftlich belegt, dass körperliche Bewegung und sportliche Aktivitäten eine Grundlage für Lernfähigkeit und eine gesunde Entwicklung der Kinder ist.

**6. Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht**

Die totale Überwachung der Kinder verhindert jegliche natürliche Entwicklung und vermittelt den Kindern das Gefühl etwas “verbrochen zu haben”. Von Pause im Sinne von Erholung und Durchatmen – Maskenpflicht! – kann hier keine Rede sein. Die Pause verkommt zu einer Strafzeit ohne Erholungswert.

Diese Vorgabe treibt bereits Blüten. Es gibt in Bayern Schulen, wo auf dem Schulhof Punkte und Linien angebracht wurden, die den Kindern vorschreiben, auf welcher Linie sie gehen dürfen und wo sie stehen bleiben dürfen! (siehe Anlage 1 Zeitungsartikel „In Reih und Glied zum Unterricht“).

**7. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und -ende**

## Studien belegen, dass Mund-Nasen-Bedeckungen gesundheitsschädigend sind (CO²-Rückatmung, Keimbelastung etc.). Ein Schutz der anderen Personen durch die Maske ist nicht gegeben. So schreibt das Robert-Koch-Institut in den Infektionsschutzmaßnahmen (Stand 15.5.2020) unter dem Punkt „Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zum Schutz vor SARS-CoV-2 sinnvoll?“

„Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren – allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mind. 1,5 Meter) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es Personen gibt, die aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung  tragen können.

…

Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Eine solche Schutzwirkung ist bisher nicht wissenschaftlich belegt, sie erscheint aber plausibel.“

D. h. sowohl die Aussage des Robert-Koch-Instituts als auch die Umsetzung dieser Aussage in den Schulen entbehrt jeglicher Logik. Es heißt, die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur sinnvoll, wenn weiterhin Abstand (mind. 1,5 Meter) eingehalten wird. Gleichzeitig schreiben Sie im Rahmen-Hygieneplan, dass auf den Begegnungsflächen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, eine Maske zu tragen ist.

Da die Schutzwirkung nicht wissenschaftlich belegt ist und die Umsetzung widersprüchlich zu den Empfehlungen des RKI ist, erscheint die Maskenpflicht als staatliche Willkür.

Masken schränken die Interaktion zwischen Menschen ein und behindern sie. Die Mimik, die zur sozialen Interaktion unabdingbar ist, kann nicht mehr erkannt werden. Somit kann eine Begegnung auf den sogen. Begegnungsflächen im eigentlichen Sinne des Wortes nicht mehr stattfinden. Durch das Tragen von Masken werden die Kinder weiter verunsichert.

Alle Regelungen, die zur Vereinzelung des Kindes führen, gefährden dessen gesunde Entwicklung. Ich zitiere hier die wissenschaftliche Arbeit zur Bedeutung der Peer-Group “Sozialisation durch Gleichaltrige” von Janosch Maier, Ludwig-Maximilians-Universität München, 2013/14:

“Beziehungen zu Gleichaltrigen spielen in der Bildung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle. Freundschaften bieten emotionale Unterstützung. Freunde lernen durch das miteinander Spielen soziale Verhaltensweisen. In Übergangsphasen bieten sie ein gewohntes Umfeld, mit Hilfe dessen Kinder und Jugendliche Probleme überwinden. In der Jugend lösen Freunde die Eltern als wichtigste Bezugspersonen in manchen Bereichen ab. Die Peer-Gruppen bieten in der Entwicklung eine erste Möglichkeit gesellschaftliche Rollen zu übernehmen. Innerhalb von Gruppen müssen Jugendliche Konfliktlösestrategien lernen, um erfolgreich Beziehungen aufrecht zu erhalten.”

Aufgrund der “Corona-Maßnahmen” hat sich in der Gesellschaft ein hochgradig bedenkliches Denunziantentum entwickelt. Durch die Vorgaben des Kultusministeriums im Rahmen der Hygiene-Maßnahmen wird auch das Denunziantentum vor den Schulen nicht Halt machen. Vorschub leistet hier Ihre Ausführung auf der Seite des Bayerischen Kultusministeriums unter „Coronavirus aktuell – FAQ zum Unterrichtsbetrieb an Bayerns Schulen“ unter dem Punkt „Besteht eine Maskenpflicht an Schulen“:

“Bei einem Verstoß gegen das Maskengebot kann von Erziehungsmaßnahmen gem. Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayEUG Gebrauch gemacht werden (keine Ordnungsmaßnahmen). Dabei kommt es darauf an, der Schülerin oder dem Schüler bewusst zu machen, dass ein Mund-Nase-Schutz nicht primär einen Eigenschutz darstellt, sondern dem Schutz anderer dient und dass es deswegen gerade darauf ankommt, dass alle diesen Schutz tragen. Ein Nichtbeachten des Maskengebots bedeutet eine Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern, der Lehrkräfte sowie des jeweiligen familiären Umkreises und kann ggf. dazu führen, dass wieder verschärfte Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber der Schulgemeinschaft und Angehörigen ergriffen werden müssen.”

Hier wird mit Angst und Schuldzuweisung gearbeitet! Damit ist der Nährboden für Ausgrenzung und Mobbing geschaffen. Und das obwohl (selbst) das Robert-Koch-Institut die Schutzfunktion der Masken in Frage stellt.

Durch die “Corona-Hygiene-Maßnahmen” an den Schulen wird eine “Gefängnis-Atmosphäre” geschaffen. Den Kindern wird vermittelt, pauschal eine Gefahr für andere zu sein und daher abgeschirmt und isoliert werden zu müssen.

Nach genauer wissenschaftlicher Betrachtung hätte die “Corona-Welle” zum 21. März 2020 für beendet erklärt werden müssen (Quelle Robert Koch-Institut: COVID-19-Dashboard). Dennoch wird an den angstmachenden Maßnahmen festgehalten. Daher kann man die meisten Regeln nur als eine reine Gehorsamsübung ansehen, die nichts mit der anfänglich falsch eingeschätzten Gefahr des Corona-Virus zu tun haben. Corona-Viren in ihren verschiedenen Formen gehören schon immer zum Leben. Die Auseinandersetzung des menschlichen Körpers mit den Viren stärkt das menschliche Immunsystem. Das Corona-Virus gehört zu der Gruppe der Grippeviren, welche jedes Jahr in veränderter Form beim Menschen auftreten. Eine Gefahr besteht lediglich für Menschen mit einem geschwächten Immunsystem (Risikogruppen). Die frühere Praxis des Infektionsschutzgesetzes hat genau dies berücksichtigt und die Risikogruppen durch verschiedene Maßnahmen geschützt.

Die von Ihnen im Rahmen-Hygieneplan bezeichneten wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind eine gute Händehygiene und das Einhalten von Husten -und Niesetikette. Diese Maßnahmen sind wie zu jeder Grippe-Saison völlig ausreichend.

Ich fordere daher, wie im alten Infektionsschutzgesetz geregelt, dass lediglich die Risikogruppen geschützt und Kranke isoliert werden. Pauschal alle Kinder an den bayerischen Schulen den “Corona-Maßnahmen” zu unterwerfen verletzt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Stand 21.05.2020 wurden in Bayern lt. Robert-Koch-Institut: COVID-19-Dashboard 1.233 Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren positiv auf COVID-19 getestet, wobei der Test selbst – wie mehrfach in der Wissenschaft diskutiert - umstritten ist. Demgegenüber stehen laut Statistischem Bundesamt 1.644.900 Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Bayern. Aufgrund dieser Zahlen ergibt sich eine Quote von 0,1 % positiv getesteter Schüler. Zudem geht von Kindern nach neuesten Erkenntnissen bezogen auf das Corona-Virus kaum eine Ansteckungsgefahr aus.

Im Weiteren verweise ich auf die Stellungnahme zur Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie 2020, pädagogisch-medizinische Arbeitsgruppe Witten/Herdecke (Anlage 2).

Ich beantrage daher aus allen genannten Gründen die sofortige Aufhebung der oben genannten Corona-Hygiene-Maßnahmen an den bayerischen Schulen.

Ich bitte um Übermittlung eines Bescheides.

Als Vertreter des Ministeriums sind Sie dazu verpflichtet über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes in angemessener Frist sachlich zu bescheiden. Ich bitte Sie mir aufgrund der Dringlichkeit, den Bescheid bis zum 4. Juni 2020 zuzusenden.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Anlagen:

Anlage 1 - Zeitungsartikel „In Reih und Glied zum Unterricht“

Anlage 2 - Stellungnahme zur Situation von Kinder und Jugendlichen in der Corona-Pandemie 2020, pädagogisch-medizinische Arbeitsgruppe Witten/Herdecke